

Rechtsverordnung zur Wohnsitzfiktion bei kriegsbedingtem Verlassen des Aussiedlungsgebietes in Aufnahmeverfahren von Spätaussiedlern verkündet und in Kraft.

Regelung bleibt weit hinter den Anforderungen und Erwartungen zurück.

Bereits am 23. Dezember des letzten Jahres traten wichtige Änderungen des Bundesvertriebenengesetzes (BVFG) in Kraft, mit denen, angesichts des fortdauernden, völkerrechtswidrigen Angriffskrieges Russlands gegen die Ukraine, auf besondere Herausforderungen in der Spätaussiedleraufnahme reagiert wurde. Hierfür hatte sich der Bund der Vertriebenen gemeinsam mit der Landsmannschaft der Deutschen aus Russland eingesetzt und über die Neuregelungen ausführlich informiert.

In den vorausgegangenen Debatten ging es im Wesentlichen darum, dass durch das kriegsbedingte Verlassen der Ukraine und die Flucht nach Deutschland oder in ein anderes europäisches Land die potenziellen Spätaussiedlerbewerber ihren Anspruch auf Aufnahme nach dem BVFG verloren, wenn sie nicht innerhalb von sechs Monaten nach Verlassen der Ukraine den Aufnahmeantrag stellten und alle vom BVFG geforderten Voraussetzungen nachweisen konnten. Bei länger als sechs Monate andauernder Abwesenheit aus dem Aussiedlungsgebiet wurde das Kriegsfolgeschicksal als Aussiedlungsgrund in Abrede gestellt. Zahlreiche Ablehnungsbescheide des Bundesverwaltungsamtes (BVA) wegen dieser Wohnsitzbedingung offenbarten die dringende Notwendigkeit einer Änderung, weshalb der Gesetzgeber das BMI im Zuge der genannten Gesetzesänderung 2023 ermächtigt hatte, zu diesem Problem eine Lösung herbeizuführen.

Als Resultat ist eine Rechtsverordnung unter dem Namen „Kriegsbedingte Wohnsitzfortgeltungsverordnung“ (KrWoFGV) am 9. August 2024 im Bundesgesetzblatt verkündet worden, die rückwirkend zum Kriegsbeginn am 24. Februar 2022 in Kraft trat. Mit der Rechtsverordnung werden durch Einführung einer unwiderlegbaren gesetzlichen Fiktion zur Wohnsitzproblematik drei Anwendungsbereiche bei Flucht nach Deutschland geregelt.

1. Erneute Begründung eines Wohnsitzes in den Aussiedlungsgebieten

§ 1 Abs. 1 der Rechtsverordnung gilt für den klassischen Fall des schriftlichen Aufnahmeverfahrens aus dem Herkunftsgebiet. Die Regelung gilt nur für Personen die kriegsbedingt die Ukraine verlassen haben und nach Deutschland geflohen sind. Mit der Regelung wird klargestellt, dass eine länger als sechs Monate andauernde, kriegsbedingte Flucht bzw. Abwesenheit deutscher Volkszugehöriger

22. Oktober 2024

Herausgeber:
BdV-Bundesgeschäftsstelle
Godesberger Allee 72-74
53175 Bonn
Telefon +49 (0)228 81007-0
Telefax +49 (0)228 81007-52

Hauptstadtvertretung:
Stresemannstraße 94
10963 Berlin

Pressestelle:
Telefon +49 (0) 228 81007-28/-26
E-Mail presse@bdvbund.de

Die Pressemitteilungen des Bundes der Vertriebenen sind zur Information, zur redaktionellen Verwertung bzw. zur Veröffentlichung bestimmt. Beiliegende Fotos dienen ebenfalls der redaktionellen Verwertung bzw. der Veröffentlichung. Bitte beachten Sie die Urhebernennung sowie ggf. weitere Hinweise im Text. Sollten Sie weitere Fotomotive wünschen, sprechen Sie uns unter den genannten Kontaktdaten an. Weitere Auskünfte erteilt die Pressestelle.



aus der Ukraine nicht zur Aufgabe des Wohnsitzes im Aussiedlungsgebiet führt, wenn sie spätestens ein Jahr nach Beendigung des Krieges in den Aussiedlungsgebieten erneut Wohnsitz begründen. Das Recht auf Aufnahme als Spätaussiedler geht nicht verloren, wenn die Betroffenen ein Jahr nach Beendigung des Krieges in die Aussiedlungsgebiete zurückkehren. Wann sie dann ihren Aufnahmeantrag stellen, bleibt ihnen überlassen. Die Abwesenheit gereicht ihnen nicht zum Nachteil.

2. Nach Deutschland geflüchtete Deutsche aus der Ukraine

In § 1 Abs. 2 wird für geflüchtete deutsche Volkszugehörige aus der Ukraine die Möglichkeit geschaffen, einen Härtefallantrag nach § 27 Abs. 1 Satz 2 BVFG zu stellen und somit das Aufnahmeverfahren ausnahmsweise in Deutschland und nicht aus dem Herkunftsgebiet zu betreiben. Dafür gilt nunmehr eine Frist von zwei Jahren ab Einreise nach Deutschland.

Da diese Zwei-Jahres-Frist für alle Aufnahmebewerber, die vor dem 10. August 2022 nach Deutschland eingereist sind, bereits zum Zeitpunkt der Verkündung der Rechtsverordnung abgelaufen war, wurde für diese Fälle eine kurze Übergangsregelung für die Antragstellung noch bis zum 15. Februar 2025 festgeschrieben. Die Fristen gelten sowohl für eine Antragstellung im Härteverfahren als auch für einen Antrag zur Wiederaufnahme von Fällen, die wegen des fehlenden Wohnsitzstichtages bereits vom BVA abgelehnt wurden.

Aufnahmebewerber, die entsprechend dieser Verordnung im Härteverfahren ihren Aufnahmeantrag betreiben wollen, müssen neben den Antrags- und Wohnsitz-Fristen sowie den weiteren Aufnahmevoraussetzungen nach dem BVFG auch Bedingungen nach dem Aufenthaltsgesetz erfüllen. Dazu zählen gesicherter Lebensunterhalt, gestattete Erwerbstätigkeit, ausreichende Sprachkenntnisse, vorhandener Wohnraum etc.

3. Nach Deutschland geflüchtete Deutsche aus der Russischen Föderation

In § 1 Abs. 3 wird eine Regelung für deutsche Volkszugehörige geschaffen, die sich seit Kriegsbeginn aus dem Gebiet der Russischen Föderation in Deutschland in Sicherheit bringen. Diese müssen, um einen Antrag im Wege des Härteverfahrens nach dem BVFG stellen zu können und die gesetzliche Fiktion des Wohnsitzes auszulösen, hier zunächst als Asylberechtigte bzw. Flüchtlinge Anerkennung finden. Danach haben sie ein Jahr Zeit für die Antragstellung nach dem BVFG und müssen mit der Antragstellung sämtliche Voraussetzungen für die Aufnahme als Spätaussiedler erfüllen. In diesem Fall gilt auch für sie der Wohnsitz im Aussiedlungsgebiet fort. Auch hier hat das BMI für Menschen, die schon länger in Deutschland sind, eine kurze Frist bis zum 15. Februar 2025 eingeräumt.

Erleichterungen für einen Teil der Betroffenen begrüßenswert – BdV hatte mehr gefordert

Die Regelungen der Rechtsverordnung sind teilweise zu begrüßen, soweit sie eine Erleichterung für diejenigen geflüchteten deutschen Volkszugehörigen bedeuten, die sich erst mit längerer Kriegsdauer entscheiden bzw. entschieden haben, dauerhaft in Deutschland zu bleiben und als Spätaussiedler Aufnahme zu finden. Die Rechtsverordnung schafft außerdem Raum, in Vorbereitung der Antragstellung Nachweisunterlagen, die sich teilweise noch in den Aussiedlungsgebieten befinden, für die Antragstellung zu besorgen und Sprachkenntnisse bis dahin aufzufrischen. Gut ist es auch, dass wegen der Wohnsitzproblematik bestandskräftig abgelehnte Aufnahmeverfahren wiederaufgegriffen werden können und die gesetzten Fristen auch dafür gelten.

Unzureichend ist die Regelung im Bezug auf die deutschen Volkszugehörigen, die Schutz in anderen Staaten der Europäischen Union (EU) gefunden haben. Diese verlieren den Anspruch auf Aufnahme, weil sie in die Regelungen über die Fortgeltung der Wohnsitzfiktion gerade nicht eingebunden, obwohl der BdV diese Notwendigkeit mit Nachdruck betont hatte und zumindest über § 1 Abs. 1 KrWoFGV eine generelle Einbeziehung und Offenhaltung des Aufnahmeverfahrens für diese Menschen möglich wäre. Ebenso verlieren Aufnahmebewerber, die kriegsbedingt aus der Russischen Föderation ausreisen das Aufnahmerecht nach dem BVFG, wenn sie keinen Asylstatus erhalten. Sie sind grundsätzlich ausreisepflichtig, können keinen Antrag im Härtefallverfahren stellen und verlieren zusätzlich auch das Recht nach Rückkehr in die Russische Föderation den BVFG- Antrag aus dem Herkunftsgebiet stellen zu können, wenn der Aufenthalt außerhalb des Aussiedlungsgebietes länger als 6 Monate gedauert hat.

Dazu erklärt BdV-Präsident Dr. Fabritius: „Insgesamt ist festzustellen, dass die Rechtsverordnung in vielen Punkten unklar ist und der Situation der betroffenen Menschen nur teilweise gerecht wird. Viele unserer Landsleute in der Ukraine wurden von den kriegerischen Ereignissen überrascht. Sie haben in der Hoffnung auf ein baldiges Kriegsende ihre Heimatgebiete nur vorübergehend verlassen und mit der Absicht einer baldigen Rückkehrmöglichkeit Zuflucht im grenznahen Gebiet, etwa in Polen, der Slowakei oder Rumänien gesucht. Der Bund der Vertriebenen (BdV) hatte unmittelbar nach Beginn dieses verbrecherischen Krieges in einem beispielhaften Projekt gemeinsam mit seinen Partnerverbänden in diesen Ländern dabei Hilfe geleistet, Unterbringung organisiert und die größte Not gelindert. Dass nun gerade diese Opfer bei einer länger als sechs Monate andauernden Flucht laut der beschlossenen Verordnung einen möglichen Anspruch auf Anerkennung als Spätaussiedler endgültig verlieren, ist völlig unverständlich und inakzeptabel! Wir werden uns weiter bemühen, diese grobe Gerechtigkeitslücke zu schließen.“

Dringender Handlungsbedarf bei den Betroffenen und Zielgruppen breit informieren

Deutsche aus der Ukraine, die sich schon länger in Deutschland aufhalten, können nur noch bis zum **15. Februar 2025** den Härtefallantrag stellen. Die gleiche Frist gilt für diejenigen Betroffenen, die in der Vergangenheit wegen der Sechsmonatsfrist einen Ablehnungsbescheid des BVA bekommen haben und nun einen Wiederaufnahmeantrag stellen wollen.

Dringend gilt es nun, die aufgezeigten Unzulänglichkeiten zu beseitigen und die Zielgruppen dieser Rechtsverordnung umfassend und auf sämtlichen möglichen Informationswegen über die neue Regelung zu informieren. Deutlich muss dabei nochmals dargestellt werden, dass Antragsverfahren auf Aufnahme als Spätaussiedler nur dann erfolgreich verlaufen können, wenn sämtliche Aufnahmebedingungen bei der Antragstellung erfüllt werden; die neuen Fristen der Rechtsverordnung beinhalten nicht die Möglichkeit, Anträge „fristwährend“ zu stellen und dann etwa Sprachnachweise nachzuholen oder Abstammungsnachweise später einzureichen.

Der BdV hat seine in diesen Bereichen tätigen Mitglieder sowie seine haupt- und ehrenamtlichen Migrationsberater und ehrenamtlichen Betreuer zeitnah über die Verkündung der Verordnung in Kenntnis gesetzt.

Besonders gefordert sind nun jedoch die zuständigen Behörden: das BMI, wo die Rechtsverordnung erarbeitet wurde, und das für die Antragsbearbeitung zuständige BVA.